

Anlage V

(5) Unternehmen, die im Verbundraum

- a) ÖPNV nach dem PBefG oder
- b) Schienenpersonennahverkehr i. S. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

betreiben, aber nicht Gesellschafter sind, wird der Beitritt zu dieser Gesellschaft oder der Abschluss eines Kooperationsvertrages angeboten. Im Kooperationsvertrag ist auch die Beteiligung des Unternehmens an den laufenden Aufwendungen der Gesellschaft zu regeln. Die Gesellschaft kann den Beitritt oder den Abschluss eines Kooperationsvertrages davon abhängig machen, dass sich das Unternehmen an den bisherigen Aufwendungen der Gesellschaft (z.B. Gründungs- und Anlaufkosten) beteiligt und dezentralen Kooperationen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 beiträgt.